



1/SN-140/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Zl. 215/88

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

53

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	19. Mai 1988 GE/98
Datum:	19. MAI 1989
Verteilt	19. Mai 1988 (Rühenleit)

S. Rühenleit

Betrifft: 6.003/13-I 1/88
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Erbrechts des unehelichen Kindes und des Ehegatten; Begutachtungsverfahren.

Innerhalb der ihm verlängerten Frist erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, zu dem Entwurf des eingangs genannten Bundesgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

I.

Änderung des Erbrechts des unehelichen Kindes:

Es handelt sich hier um ein Gebiet, das stark von Erwägungen außerhalb der Rechtsordnung beeinflußt wird. Zweifellos im Zusammenhang damit steht, daß ein starker Pluralismus in den Auffassungen festzustellen ist, der sich auch durch die österreichische Rechtsanwaltschaft und die einzelnen Rechtsanwaltskammern zieht.

Einerseits wird zweifellos nicht zu Unrecht der Standpunkt eingenommen, daß es für die rechtliche Stellung des Kindes – auch hinsichtlich seiner Erbansprüche – nicht darauf ankommen soll, ob

es einer Ehe entstammt oder nicht, bzw. ob im letzteren Falle ein eheähnlicher Zustand durch Adoption oder Legitimation herbeigeführt wurde. Für das Kind sollte das ohne Bedeutung sein; es hatte ja darauf keinen Einfluß und kann, landläufig gesprochen, nichts für seine Unehelichkeit.

Auf alle Fälle wäre es unbedingt abzulehnen, in der unehelichen Geburt einen Makel des Kindes zu erblicken. Darum dürfe es, wie vielfach gefordert wird, in keinerlei Hinsicht gegenüber einem ehelichen Kind diskriminiert werden. Man kann auch feststellen, daß sich die Auffassung der Bevölkerung diesbezüglich stark gewandelt hat, wohl noch mehr als die zunehmende Toleranz gegenüber außerehelichen Lebensgemeinschaften oder bloßen sexuellen Beziehungen, die sich auch viel mehr als früher bis in die gesellschaftliche und persönliche Ebene verbreitet hat. Vor allem aber ist es eben das Bedenken dagegen, eine Gruppe von Kindern aufgrund der Art der rechtlichen Beziehungen seiner Eltern zu einander schlechter zu stellen als eine andere.

Auf der anderen Seite kommt aber auch in der Gegenwart der Familie eine große, schützens- und förderungswürdige Funktion zu und man wird auch nach dem heutigen Verständnis in der Regel insbesondere unter einer Kernfamilie nur eine solche erblicken, die aus einem Ehepaar und dessen Kindern gebildet wird. Die erbrechtlichen Regelungen für das gesetzliche Erbrecht und den Pflichtteilsanspruch sind zumindest ursprünglich von solchen familiären Begriffen ausgegangen und haben also darin ihre Wurzel. Es kann daher doch in Frage gestellt werden, ob diese erbrechtlichen Grundsätze so ohne weiteres auf das Verhältnis unehelicher Kinder zu ihrem leiblichen Vater übertragen werden können, besonders wenn sie zu Mitgliedern der Kernfamilie, also ehelichen Kindern oder dem überlebenden Ehegatten, in Konkurrenz stehen.

Als Gegenargument wird dazu in den Erläuterungen des dortigen Bundesministeriums zum Gesetzesentwurf ausgeführt, immer häufiger entstammten uneheliche Kinder nichtehelichen Lebensgemeinschaften und wachsen im Haushalt des Vaters auf; dieser hätte dann häufig zu seinen unehelichen Kindern sogar engeren Kontakt als zu seinen ehelichen, und zwar besonders dann, wenn sie aus

einer gescheiterten Ehe hervorgegangen sind. Dazu muß folgendes bedacht werden:

- a) Diese Überlegungen gehen von einer Lebensgemeinschaft der unehelichen Kinder mit ihrem Vater aus. Durch die Änderung des Ehescheidungsrechtes, wodurch die Ehe nach sechsjähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten ohne rechtliche Schwierigkeiten geschieden werden kann, ist der frühere Normalfall dieser Situation, auf welche das Bundesministerium verweist (Möglichkeit mit der Lebensgefährtin und Mutter der unehelichen Kinder die Ehe zu schließen), hinweggefallen. Wenn aber der Vater des unehelichen Kindes nicht bereit ist, seine Ehe scheiden zu lassen, etwa wegen der finanziellen Folgen, oder wenn er und die Mutter des Kindes keine Ehe eingehen wollen, ist das deren Sache, würde aber mangels Herstellung der vom Gesetz geschaffenen Möglichkeit, nämlich der Eheschließung, verbunden mit einer Legitimation, - eine Gesetzesänderung aus diesem Motiv nicht notwendig machen. Vielmehr sollte in einem solchen Falle der uneheliche Vater, wie dies durchaus wirksam und ihm zumutbar ist, dann zumindest sein Kind bzw. Kinder aus der außerehelichen Beziehung entsprechend testamentarisch bedenken.
- b) Nicht berücksichtigt werden bei dem Beispiel die Fälle, in denen vom außerehelichen Vater weder zur Mutter des Kindes noch zu diesem irgendeine persönliche Bindung besteht und das unehelich Kind womöglich einer nur ganz kurzen, rein sexuellen Beziehung entsprang. Sicher mag auch dagegen eingewendet werden, daß das Kind nichts dafür kann und es nicht dadurch Schaden leiden soll; das Bestehen einer Quasi-Familie, gebildet aus dem außerehelichen Vater, der Mutter und dem Kind oder den Kindern, läßt sich aber dann nicht als bedeutendes Argument für die vorgeschlagene Gesetzesänderung verwenden. Auch muß zu solchen Fällen doch gesagt werden, daß gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht wie bemerkt auf familiären Beziehungen beruhen, die hier nicht gegeben sind.

Durchaus richtig ist die Erwägung des dortigen Bundesministeriums, wie vorstehend zitiert, daß die Kontakte des Vaters zu

seinen ehelichen Kindern unter Umständen viel geringer, verglichen mit denen zu seinen unehelichen Kindern, oder praktisch nicht vorhanden sind. Daraus zeigt sich allerdings, daß das dortige Bundesministerium solche Kontakte als wichtige Motivation für einen Pflichtteilsanspruch ansieht und stärker als oder zumindest gleich stark wie die bloße Abstammung wertet. In diesem Fall mag sogar der Pflichtteilsanspruch der ehelichen Kinder als ungerechtfertigt empfunden werden.

Diese Überlegung führt dazu, daß der Österreichische Rechtsanwaltskammertag es für notwendig erachtet, die Problematik im größeren erb- und familienrechtlichen Rahmen zu betrachten und zu behandeln, und den vorliegenden Entwurf als zu eng und zu einseitig ablehnt.

Eine wesentliche Frage ist dabei die vorstehend aufgezeigte des Pflichtteiles. Es wird angeregt, den Pflichtteil nach Voraussetzungen (etwa Unterhaltsberechtigung) und Umfang (einerseits Quoten, andererseits Art des Nachlaßvermögens) einzuschränken und damit die Testierfreiheit zu verstärken. Dadurch würden sich auch die Unterschiede zwischen ehelichen und unehelichen Kindern in ihrer Stellung im Erbrecht erheblich verringern, da es doch in erster Linie auf den Pflichtteil und nicht so sehr auf den gesetzlichen Erbteil ankommt. Die Autonomie des Testators ist aus heutiger Sicht in einem wesentlich stärkeren Umfang als früher zu bejahren. Schließlich ist bei Lebzeiten ein freies Verfügungssrecht über das eigene Vermögen sehr weitgehend gegeben und gewinnt der Standpunkt an allgemeiner Akzeptanz, daß die Kinder sich ihr Einkommen und ihr Vermögen selbst schaffen sollen, so wie umgekehrt die Betreuung der altgewordenen Eltern, etwa im Haushalt der Kinder, immer seltener wird.

Soweit es sich um Sonderbereiche, wie insbesondere den bäuerlichen mit der Übergabe eines bewirtschaftungsfähigen Hofes an die nächste oder übernächste Generation, handelt, könnten diese bei einer Einschränkung oder gar Abschaffung des Pflichtteiles gesondert geregelt werden, wie das zum Teil schon der Fall ist. Umgekehrt wird bei einer eventuellen Ausdehnung des Pflichtteilsrechts auf uneheliche neben ehelichen Kindern zu prüfen sein, ob

dies ohne Auswirkungen auf das geltende Anerbenrecht bleiben könnte, beispielsweise auf das regional geübte "Ältestenrecht".

Ein sehr wichtiger Bereich bedarf allerdings noch einer gründlichen Überlegung und Regelung, nämlich der Fall, daß zum erblässerischen Vermögen ein Unternehmen gehört. Die starre Anwendung von Pflichtteilsansprüchen, insbesondere neu geschaffenen, auf erblässerische Unternehmen wird allgemein abgelehnt. Hier käme entweder eine Lösung in Betracht, die mehr oder weniger dem § 82 EheG entspricht, oder zumindest eine flexiblere Lösung, die etwa ähnlich zu einem bäuerlichen Betrieb auf Herkunft und Fortbestand des Unternehmens Rücksicht nimmt.

Des weiteren sollte in dem Zusammenhang die Rechtsstellung des außerehelichen Vaters einer Prüfung und entsprechenden Anpassung unterzogen werden. Es bestehen Bedenken, das uneheliche Kind in seinen Ansprüchen gegenüber dem Vater einem ehelichen Kind völlig gleichzustellen, ohne andererseits dem außerehelichen Vater väterliche Rechte, etwa hinsichtlich der Erziehung, einzuräumen. Dabei könnte die Rechtsstellung des ehelichen Vaters im Falle einer Scheidung der Ehe als Lösungsmodell herangezogen werden.

Nach der Überzeugung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sind ferner bei der Regelung dieser Materie folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. Es gibt im sogenannten Koalitionsvertrag der beiden Regierungsparteien einen Punkt, wonach Ehe und Familie verfassungsrechtlich zu schützen sind. Diese Absicht wurde bisher nicht realisiert und es haben sich dagegen auch erhebliche Schwierigkeiten und Bedenken ergeben. Immerhin ist dieses Postulat nach wie vor aufrecht. Deshalb sollte, solange das der Fall ist, nach der Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nicht ein Gesetz beschlossen werden, das dieser Bestrebung widersprechen kann. Andererseits fehlen in den Erläuterungen des dortigen Bundesministeriums Angaben über eventuelle Auswirkungen der derzeitigen Verfassungsrechtslage.

2. Im Hinblick auf einen eventuellen Beitritt Österreichs zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder zumindest einer Annäherung sollte vermieden werden, eine gesetzliche Bestimmung zu schaffen, die der in der EWG üblichen oder von ihr in Aussicht genommenen Regelung widerspricht. Deshalb sollte dieser Punkt noch geprüft werden. Wenn in dem Zusammenhang vom dortigen Bundesministerium darauf hingewiesen wird, daß Österreich dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder beigetreten ist, jedoch einen wiederholten Vorbehalt zu Artikel 9 gemacht hat, muß aufmerksam gemacht werden, daß gerade die größten Nachbarländer Österreichs, nämlich die Bundesrepublik Deutschland und Italien, nicht Mitglieder dieses Übereinkommens sind. Ebenso-wenig sind dies einige andere bedeutende Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wie Frankreich, die Niederlande, Belgien und Spanien. Das Vereinigte Königreich ist zwar Mitglied ohne Vorbehalt, kennt aber den Begriff Pflichtteil nicht, sodaß es dort gar nicht zu einer Ungleichbehandlung ehelicher und unehelicher Kinder hinsichtlich ihrer unentziehbaren erbrechtlichen Ansprüche kommen kann.
3. In den letzten Jahren sind die Auswirkungen der In-vitro-fertilisation des öfteren ausgiebig diskutiert worden. Es gibt dazu auch bereits Gesetzesentwürfe. Dieser Rechtsbereich und die erbrechtliche Stellung des unehelichen Kindes sollten im Einklang zueinander geregelt werden. Einerseits muß bedacht werden, daß sonst ein Erb- und Pflichtteilsanspruch gegen den Samenspender entstehen könnte, der weder von den Beteiligten noch von der Öffentlichkeit gewollt ist. Andererseits müßte in dem Zusammenhang doch näher geprüft werden, welcher Person die Rechte und Pflichten des Vaters zuzuweisen sind. Es sei dazu erwähnt, daß es im Falle der Trennung der Mutterfunktionen in die einer Frau, von welcher die Einzelle stammt, und in die einer Frau, die das Kind austrägt, die überwiegende Ansicht zu sein scheint, daß die letztere als die Mutter im Rechtssinne anzusehen ist. Das zeigt, daß die bloße biologische Abstammung nicht unbedingt für Erbansprüche, auch auf der Vaterseite, maßgeblich sein muß.

Zusammenfassend ist es die Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, daß die derzeitige Regelung mit ihrer bedeutenden erbrechtlichen Schlechterstellung der unehelichen gegenüber den ehelichen Kindern einer Änderung bedarf. Dies sollte aber nicht so geschehen, wie es der vorliegende Entwurf vorschlägt, sondern im größeren Rahmen unter Berücksichtigung der dargestellten Überlegungen. Vor allem im Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Wien gibt es dazu ausgeprägte Meinungen für eine völlige Gleichstellung. Es ist aber doch zu überlegen, ob eine Verbesserung der erbrechtlichen Stellung des unehelichen Kindes gegenüber dem Vater unbedingt eine Gleichstellung mit dem ehelichen Kind erfordert, oder ob nicht doch, ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland, eine Verbesserung ohne Gleichstellung anzustreben wäre. Dazu legt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die schriftlichen Stellungnahmen der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und der Rechtsanwaltskammer Burgenland bei. Die Zweitgenannte befaßt sich besonders mit den Verhältnissen in bäuerlichen Bereichen; erstere verweist auf Seite 3 unten darauf, daß ein uneheliches Kind, das nichts für seine Lage kann, nicht noch dazu leer ausgehen soll, und schlägt dafür eine Kompromißregelung vor, die der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden ähnlich ist. Auch von Seiten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich wurde, bei Ablehnung des vorliegenden Entwurfs, ein Modell zur Verbesserung der Stellung des unehelichen Kindes im Erbrecht gegenüber ehelichen Kindern empfohlen, jedoch unter Schutz jenes Vermögens der Familienmitglieder, welches nicht einer besonderen Quelle zuzuordnen ist, also etwa einer Erhöhung der Quote der Witwe und Ausklammerung des gemeinschaftlichen Betriebsvermögens, sowie Ausschluß des Schenkungspflichtteiles, der Anrechnung oder Einrechnung. Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer lehnt den vorliegenden Entwurf ebenfalls ab. Sie verweist darauf, daß die völlige Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen in vielen Familien zu erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere im Rahmen der Erbgänge bzw. der finanziellen Familienplanung, führen würde.

II.

Änderung des Erbrechts des Ehegatten

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist der Auffassung, daß die zu diesem Bereich vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes für sich allein keine Novelle des ABGB rechtfertigen. Deshalb sollte, wenn die Novellierung der erbrechtlichen Stellung des unehelichen Kindes zunächst zurückgestellt wird, eine Änderung des Erbrechts des Ehegatten ebenfalls zurückgestellt werden.

Abgesehen davon bestehen auch gegen den Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen starke Bedenken. Diese sind vor allem, wie zum 1. Abschnitt, dann gegeben, wenn zum erblasserischen Vermögen ein Unternehmen - womöglich ein Familienunternehmen, das der Erblasser von Vorfahren anteilig übernommen hat - gehört.

Auch die Erweiterung des Anspruchs auf den Voraus muß abgelehnt werden. Es ist zu berücksichtigen, daß in vielen Fällen das Vermögen des Erblassers nur aus Gegenständen besteht, die zum Voraus gehören, sodaß die Kinder dann völlig leer ausgehen und nicht einmal Anspruch auf Erinnerungsstücke vom verstorbenen Elternteil besäßen.

Wien, am 31. Oktober 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

3 Beilagen

Dr. SCHUPPICH
Präsident

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Sälzamtsgasse 3/IV • 8011 Graz • Postfach 557 • Telefon (0 31 6) 70 02 90 (83 02 90), Telefax (0 31 6) 79 7 30
Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

6. 2. 88

G. Zl.: 362/88
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten
dortige GZ 215/88

An den
Österr. Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13
1010 Wien

**Osterreichischer
Rechtsanwaltskammertag**
eing. 27. 3. 1988
... fach, mit ... Beilagen

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Erbrechtes des unehelichen Kindes und des Ehegatten; hiesiger Referent: VPräs. Dr. Bielau.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der hiesige Kammerausschuß nimmt zu obigem Gesetzesentwurf wie folgt

S t e l l u n g:

Die geplante Novelle ist sicher nicht ausreichend durchdacht und, wie sich aus den Erläuterungen ergibt, offenbar nur wegen des von Österreich erklärten Vorbehalts zum Europäischen Übereinkommen vom 15.10.1975 über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes ins Auge gefaßt. Dies rechtfertigt aber durchaus nicht, daß an die Novellierung einer so wichtigen Gesetzesmauterie ohne gründliche Beratungen herangegangen wird.

Gegen die geplante Gesetzesänderung sprechen viele schwerwiegende Gründe:

Artikel I

1.) Rechtsstellung des unehelichen Kindes:

Vielfach bestehen zwischen dem Vater und seinem ue. Kind keine

anderen Kontakte als die Unterhaltpflicht. Nicht selten geht ein ue. Kind aus einem Ehebruch hervor, der für die Familie oft schwerwiegende Probleme und Nachteile mit sich bringt.

Wird nun der Zerfall der Familie ohnedies schon durch die erheblich erleichterten Scheidungsmöglichkeiten gefördert, so ist diese beabsichtigte Gesetzesänderung ein weiterer Schritt zur Diskriminierung der Familie in einer Zeit, in der man sich darüber im klaren sein sollte, daß gerade eine geordnete Familie wichtig ist, um dem Zerfall und Verfall der Gesellschaft entgegenzuwirken.

Es wurde nicht bedacht, vor welche wirtschaftlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten die Witwe und die ehelichen Kinder gestellt werden könnten, wenn z.B. ein ue. Kind einen wesentlichen Anteil an einem Wohnhaus miterbt, das bisher nur von der Familie bewohnt wurde.

In vielen Fällen wird von Ehegatten gemeinsam ein Unternehmen aufgebaut, das aber häufig dem Mann allein gehört. Würde nun das ue. Kind neben der Witwe 2/3 miterben, würde sie um die Früchte ihres eigenen Fleißes gebracht (Eingriff in das Eigentumsrecht).

Es kann zu Situationen kommen, daß das ue. Kind, das seinen Lebensmittelpunkt völlig außerhalb der Familie hat, nun tatsächlich in einem einschneidenden Maße in die Eigentums- und Vermögensverhältnisse der Witwe und ehelicher Kinder eingreift, was zu teils gar nicht vorhersehbaren Konflikten führen könnte. Hat z.B. ein eheliches Kind mit dem Vater gemeinsam in einem Eigenheim gelebt und ihn im Alter betreut und versorgt, könnte dann nach dessen Tod ein ue. Kind, zu dem überhaupt nie ein Kontakt bestanden hat, die Liegenschaft mit dem Einfamilienhaus zur Hälfte erben und das eheliche Kind, das den Vater versorgt hat, durch eine Teilungsklage vom Haus vertreiben.

Während innerhalb der Familie gerade zwischen der Überlebenden Witwe und Kindern häufig Erbübereinkommen geschlossen werden, um jener die Lebensumstände im Witwenstand einigermaßen er-

träglich zu machen, ist von einem ue. Kind meist wohl keine Rücksichtnahme und kein Entgegenkommen zu erwarten, was selbst zur Notlage der überlebenden Witwe führen könnte.

Es darf ferner nicht übersehen werden, daß häufig nicht nur die Witwe, sondern gerade auch die ehelichen Kinder bei den Eltern ohne Geldentlohnung oder mit geringem Entgelt mitarbeiteten, so besonders in bäuerlichen Betrieben und in kleineren Unternehmungen. Es wäre diesen Kindern gegenüber im höchsten Maß ungerecht, würde ein ue. Kind zu gleichen Teilen mit ihnen erben.

Noch krasser wären die Folgen für die Witwe und die ehelichen Kinder beim Vorhandensein einer Mehrzahl von ue. Kindern. Bei mehr unehelichen als ehelichen Kindern wäre es denkbar, daß für letztere kaum etwas übrig bleibt.

Die geplante Gesetzesänderung könnte auch bei Unternehmungen zu Beteiligungen, Mitspracherechten und Kapitalabflüssen führen, deren Auswirkungen überhaupt nicht absehbar sind. Bei größeren und großen Unternehmen könnte der Kapitalabfluß zu deren Untergang und zur Vernichtung von vielen Arbeitsplätzen führen.

Andererseits ist verständlich, daß das ue. Kind, das nichts für seine Lage kann, nicht noch dazu leer ausgehen soll.

Ein Vorschlag, der zu überlegen und gegebenenfalls auszuarbeiten wäre, ist, daß das ue. Kind ein Pflichtteilsrecht in der Höhe der Hälfte des Pflichtteils eines ehelichen Kindes erhält.

Beispiel:

Der Ehegatte erbt ein Drittel, ein eheliches Kind zwei Drittel. Das ue. Kind erhält einen Pflichtteil in Höhe eines Sechstels; der Betrag wäre so auszuzahlen, daß die Erben bestehen können, etwa binnen eines Jahres nach der Einantwortung.

Auf jeden Fall sollte der gesetzliche Erbanspruch auf einen Geldanspruch beschränkt werden, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland geregelt ist.

Eine Gleichstellung des ue. Kindes müßte auf jene Fälle beschränkt werden, in welchen durch längere Zeit ein gemeinsamer Haushalt und somit ein gemeinsamer Lebensmittelpunkt bestanden hat. Einzelheiten dazu müßten eingehend beraten werden.

2.) Zum Erbrecht des Ehegatten:

Gegen die Besserstellung des Ehegatten gegenüber den Großeltern und deren Nachkommen sowie gegen das erweiterte Vorausvermächtnis (Punkt 8.) wird kein Einwand erhoben, wohl aber gegen die Ausschaltung der Geschwister des Erblassers.

Wird z.B. von Eltern ein unter Mitarbeit mehrerer Kinder aufgebautes Familienunternehmen den Kindern übergeben, so würden nun die Geschwister, die am Unternehmensaufbau mitgewirkt haben, nach dem Tod eines der Geschwister leer ausgehen, während eine Ehefrau, die nie mitgearbeitet hat, nun Mitunternehmerin würde, was zu Zwist, Hader und gegebenenfalls zum Ruin der Unternehmen führen könnte.

Die Probleme des Ehegattenerbrechtes sind so vielschichtig, daß sie in dieser Stellungnahme nur gestreift werden können. Einer beabsichtigten Änderung der jetzigen Rechtslage müßten gründlichste Beratungen vorausgehen.

Der im vorliegenden Entwurf vorgesehene Ausschluß der Geschwister ist schon jetzt durch letztwillige Verfügungen oder Erbvertrag jederzeit möglich. Die geplante Änderung würde geradezu einer Umwälzung des österreichischen Erbrechtes gleichkommen.

Artikel II

Ein Inkrafttreten am 1. Jänner 1989 hieße, die Gesetzesänderung übers Knie zu brechen. Dazu besteht nicht die geringste Notwendigkeit und keinerlei Anlaß.

Ein geändertes Gesetz dürfte auch keinesfalls zurückwirken, was der Fall wäre, wenn es auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers abstelle; es müßte vielmehr auf den Zeitpunkt der

Zeugung eines ue. Kindes abstellen und dürfte nur auf ue. Kinder anwendbar sein, die nach dem Inkrafttreten einer Änderung gezeugt werden.

Wir sprechen uns daher mit allem Nachdruck gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf aus.

Der hiesige Kammerausschuß verlangt, daß seine Stellungnahme entweder zur Gänze in die ÖRAK-Stellungnahme eingearbeitet, oder - wenn dies nicht möglich sein sollte - der ÖRAK-Stellungnahme angeschlossen wird.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer
Graz, den 21.9.1988

Mit vorzüglicher kollegialer
Hochachtung

Der Präsident:


(Dr. Leo Kaltenbäck)

Gz. -146/87

Dr.H/J 5.9.1988

Stellungnahme**zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Änderung des Erbrechtes des unehelichen Kindes und des Ehegatten**

Dem vorliegenden Entwurf muß eine geradezu erschütternde Inkonsistenz zur Last gelegt werden.

Im Vorblatt der Erläuterungen ist angeführt, daß das Erbrecht eines der letzten Rechtsgebiete sei, auf dem ein Kind wegen seiner unehelichen Geburt gegenüber ehelichen Kindern benachteiligt wäre. Andererseits würde das Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wenn keine Nachkommen des Erblassers vorhanden seien, durch Geschwister und weitere Seitenverwandten sowie durch die Großeltern des Erblassers beschränkt. Dies widerspreche der gesellschaftlichen Entwicklung, die zu einer weiteren Konzentration der familiären Bindungen auf die Kernfamilie einerseits und zur Lösung großfamiliärer Bindungen andererseits führe.

In jenem Gesetzentwurf, in welchem also die Konzentration der familiären Bindungen auf die Kernfamilie durchgesetzt werden soll, wird andererseits das Interesse dieser Kernfamilie geradezu nachhaltig verletzt.

Als unverständlich muß die Begründung der Erläuterungen bezeichnet sein: "Immer häufiger entstammen nämlich uneheliche Kinder werden ehelichen Lebensgemeinschaften und wachsen im Haushalt des Vaters auf. Dieser hat dann häufig zu seinen unehelichen Kindern sogar engeren Kontakt als zu seinen ehelichen, und zwar besonders dann, wenn sie aus einer gescheiterten Ehe hervorgegangen sind."

Sollte es unter solchen Voraussetzungen nicht einfacher sein, das Institut der Ehe abzuschaffen?

- 2 -

Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer für Kärnten hat in der für die Beurteilung des Entwurfes maßgeblichen Sitzung den einstimmigen Beschuß gefaßt, diesen Entwurf abzulehnen. Hiefür sprechen mannigfaltige Gründe:

a) Es mag schon richtig sein, daß die Kinder aus geschiedenen Ehen so aufwachsen mögen, wie dies bei außerehelichen Kindern der Fall ist. Sie sind von einem Elternteil getrennt und dem anderen zugewiesen, wachsen dann aber nicht in den von den Erläuterungen des Entwurfes gemeinten Verhältnissen mit dem außerehelichen Vater auf (der dann ja noch verheiratet sein müßte), sondern im gemeinsamen Haushalt eines geschiedenen Elternteiles oder mit dem Nachfolgegatten.

Mag es auch Erfahrungen geben, wonach das Verhältnis der außerehelichen Väter zu den Kindern ein besonders günstiges ist, so kann sich die Rechtsordnung, die das Institut der Ehe noch aufrecht erhält, an dieser Tatsache sicher nicht orientieren. Insbesondere bei bäuerlichen Verhältnissen im Bundesland Kärnten und den Alpenländern überhaupt sind die Verhältnisse ja ganz anders.

Es gibt Regeln über den Erbhof und das Bedürfnis, den bäuerlichen Besitz zu erhalten, was einen Erben oft genug vor die Tatsache stellt, daß er mit bescheidensten Beträgen sich zufrieden geben muß. Daraus ist aber erkennbar, daß das Vermögen, der bäuerliche Besitz, ein Gut ist, das der Familie (wohl den Ehegatten und den Kindern) gehören soll und daß es gilt, dieses Vermögen auf Generationen zu erhalten.

Gerade unsere Zeit, die den Bergbauern die Verpflichtung aufträgt, Aufgaben des Staates zur Erhaltung der Natur zu erfüllen, kann nicht andererseits womöglich noch eine weitere Zersplitterung des Familiengutes herbeiführen.

- 3 -

Es wäre unwahr zu behaupten, daß der Eigentümer einer Landwirtschaft allein der Träger dieses Familiengutes ist. Die Erhaltung des Familiengutes ist immer nur aus der Zusammenarbeit der Gesamtfamilie möglich.

Es wäre daher unbillig, in diesen Lebenskreis das Eindringen des außerehelichen Kindes zu gestatten.

Wie sieht es denn in Wahrheit aus: Das außereheliche Kind kann während eines ganzen Lebens die finanziellen Forderungen gegen den Erzeuger womöglich besser geltend machen, als dies für die ehelichen Kinder überhaupt der Fall ist. Hat der Familienvater das Interesse am Vermögenserwerb, so werden die Einschränkungen von den ehelichen Kindern mitgetragen, dem außerehelichen Kind gegenüber aber nicht berücksichtigt.

Dennoch soll die Erbzuteilung an dieses außereheliche Kind etwa gleich groß sein?

b) Aber nicht nur in bäuerlichen Verhältnissen, sondern grundsätzlich und überhaupt ist es doch so, daß zum Vermögenserwerb - und das erworbene Vermögen ist ja immer der Gegenstand des Erbanspruchs - direkt oder indirekt die Hilfe der "Familie" erforderlich ist. Das Ehegesetz und vielleicht auch die nunmehr beabsichtigte Änderung des Erbrechts in bezug auf die Ehegatten erkennen dies und haben Teilungsvorschriften bestimmt, in welchen eben darauf Bedacht genommen ist, daß der Erwerb von Vermögen in der Familie erfolgt.

Die nunmehr beabsichtigte Vorschrift mag vielleicht in bescheidenem Maße dem Umstand Rechnung tragen, daß das Erbrecht keine Teilungsvorschrift gegenüber dem Ehegatten kennt. Man könnte den Fall konstruieren, daß der Ehegatte, der sich ein halbes Jahr vor seinem Tode scheiden

- 4 -

läßt, dem anderen Gatten 50 % des erworbenen Vermögens zuwenden muß, wenn es keine Scheidung gibt, abgesehen von der Möglichkeit besserer Zuwendung, die ja hier nicht beleuchtet werden soll, dann ist der Anspruch gegenüber Kindern auf ein Drittel beschränkt.

c) In bäuerlichen Verhältnissen könnte es sogar sein, daß durch diese Bestimmungen die Besserstellung des außerehelichen Kindes erfolgt, das ja aus seinem zweiten Lebenskreis heraus, nämlich dem der Mutter und deren Verwandten, eine Zuwendung erhält, während zwischen den Ehegatten nach den Erfahrungen kaum Gütertrennung besteht, sodaß es sich üblicherweise nur um "eine Erbschaft" handelt.

Der Widerstand gegen eine Gleichstellung des außerehelichen Kindes in bezug auf das ihm zustehende Erbrecht gründet sich also keineswegs darauf, daß man einen Makel unehelicher Geburt belassen möchte, es sollte vielmehr vermieden werden, daß durch eine Besserstellung des unehelichen Kindes und eine Übertreibung der vermeintlichen Berechtigung Verhältnisse geschaffen würden, die in ihrer Auswirkung fast das Institut der Familie in Frage stellen könnten.

Die - so sei wiederholt - "Konzentration der familiären Bindungen auf die Kernfamilie" schließt eine Teilnahme des außerehelichen Kindes am Lebenserfolg dieser Kernfamilie aus.

DER PRÄSIDENT

DER RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND
7000 EISENSTADT, ESTERHAZYPLATZ 5, TELEFON 02682/2017

Eisenstadt, am 11.10.1988

S.g. Herrn
Referenten des
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages
Dr. Harald Foglar-Deinhardstein

17. OKT. 88

Rotenturmstraße 13
1010 Wien

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Änderung des Erbrechtes des
unehelichen Kindes und des Ehegatten;
Stellungnahme zu ÖRAK-Zl. 215/88**

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Anlage übermitteln wir zwei weitere Stellungnahmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Erbrechts des unehelichen Kindes und des Ehegatten.

Es verwundert uns, daß diesem Gesetzesvorhaben nicht mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, kann doch die erbrechtliche Gleichstellung unehelicher Kinder mit ehelichen Nachkommen zur Zerschlagung blühender Unternehmen, gewerblicher Betriebe und anderer Besitzeinheiten führen. Mann soll doch errechtlich unterscheiden, ob ein Kind im Familienverband heranwächst und auf die Fortführung des elterlichen Betriebes vorbereitet wird, oder ob ein (uneheliches) Kind in völlig anderen Verhältnissen und mit anderer Zukunftserwartung heranwächst. Es ist auch auf das Schicksal der (betrogenen) Ehegattung Rücksicht zu nehmen, die möglicherweise unerwartet durch eine Erbteilung eine beträchtliche Verminderung ihrer wohl erworbenen Erbrechte erdulden müßte.

Die drohenden negativen Auswirkungen des Gesetzentwurfes wurden offenbar nicht ausreichend durchdacht und lassen sich in unsere Gesellschaftspolitik nicht einfügen.

Zumindest soll eine Lösung analog zu § 82 Abs. 1 angestrebt werden, wonach Unternehmen und Unternehmensanteile von der Aufteilung des ehelichen Vermögens ausgenommen werden.

./.

- 2 -

Die stillschweigende Hinnahme des Gesetzentwurfes lässt sich auch nicht mit der von namhaften Politikern und Interessengemeinschaften geforderten verfassungsrechtlichen Verankerung der Familie vereinbaren.

Ich rege daher an, den Gesetzentwurf anlässlich der Bregenzer Tagung zu diskutieren. Der Hinweis auf die notwendige Anpassung an die Rechtsordnungen anderer Mitgliedsstaaten der EMK kann diese Bedenken nicht beseitigen, die Richtigkeit der Behauptung müßte überdies überprüft werden.

Mit dem Ausdruck meiner

vorzüglichen kollegialen Hochachtung



STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Erbrechtes des unehelichen Kindes und des Ehegatten.

1. zur Ehelicherklärung eines unehelichen Kindes durch den Bundespräsidenten:

Die Fassung des Entwurfs wird abgelehnt. Der § 162 hätte zu lauten:
"Der Bundespräsident kann ein uneheliches Kind auf Antrag der Eltern für ehelich erklären."

Im Falle des Entwurfs könnte das uneheliche Kind, das im Familienverband der a.e. Mutter gelebt hat und lebt gegen den Willen des a.e. Vaters als eheliches Kind desselben erklärt werden, wenn es selbst oder seine a.e. Mutter dies beantragt.

2.

Zum gesetzlichen Erbrecht des unehelichen Kindes :

Die unehelichen Kinder sollten den ehelichen Kindern im Erbrecht nicht völlig gleichgestellt werden, sondern behandelt werden, wie bisher im § 754 Abs. 1 und 2 geregelt.

Nach dem Entwurf hätten die unehelichen Kinder das gleiche gesetzliche Erbrecht neben den ehelichen Kindern und daher auch das Pflichtteilsrecht.

Wenn ein uneheliches Kind durch einen Fehlritt eines jungen Mannes in die Welt gesetzt wurde und im Familienverband der a.e. Mutter aufwuchs, wohl alimentiert durch den a.e. Vater, ohne sich jedoch um den Betrieb des a.e. Vaters zu kümmern oder mitzuarbeiten, würde es im Falle der späteren Erbschaft nach dem a.e. Vater als gesetzlicher Erbe neben ehelichen Kindern zum Beispiel einen mühsam aufgebauten Familienbetrieb dadurch zugrunde richten können,

wenn es auf Ausbezahlung seines gesetzlichen Erbrechtes bzw. Pflichtteiles besteht. Eheliche Kinder, die im Familienverband aufgewachsen sind und auch meist im Familienbetrieb mitgearbeitet haben, werden doch eher bemüht sein, einen aufgebauten Betrieb zu erhalten. Bei völliger Gleichstellung des unehelichen Kindes würde man auch die sogenannte wilde Ehe fördern, junge Leute könnten beliebig zusammen leben und wieder auseinandergehen, rascher und unbedenklicher, als wenn eine Ehescheidung notwendig wäre. Dies auch, wenn Kinder da sind. Die Kinder würden noch mehr, als bei einer eventuell notwendigen Ehescheidung dem Staate zur Last fallen und noch mehr Kinder hätten kein richtiges Heim mit beiden Eltern mehr.

3. Zum gesetzlichen Erbrecht des Ehegatten:

Zu § 757

Der Ehegatte würde nach dem neuen Entwurf die Geschwister des Erblassers vom gesetzlichen Erbrecht ausschließen.

Durch sein gesetzliches Erbrecht bzw. den Pflichtteil könnte der Ehegatte ebenfalls einen Familienbetrieb zwischen Geschwistern zerstören, wenn er auf Auszahlung seines gesetzlichen Erbteiles bzw. Pflichtteiles besteht.

Zu § 758 gesetzliches Vorausvermächtnis

Wenn dem Ehegatten als gesetzliches Vorausvermächtnis neben Kindern des Erblassers die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (Hausrat) zur Gänze gehören würden, ohne Beschränkung auf das für den eigenen Bedarf Nötige (das seinen bisherigen Lebensverhältnissen angemessen ist), würde in manchen Fällen den Kindern nichts verbleiben, falls kein Grundbesitz oder andere Vermögenswerte, wie zum Beispiel Spareinlagen vorhanden sind, weil dann auch einzelne wertvolle Einrichtungsstücke, die nicht zum eigenen Bedarf des Ehegatten nötig sind, als zum gesetzlichen Vorausvermächtnis gehörig angesehen würden.

ERBRECHT uneheliches Kind

Eingel. 3 1. AUG. 1988
am

G. Z.

Bedenken der Rechtsanwaltskammer Burgenland:

Die Gleichsetzung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen Kind ist vom Gleichheitsgedanken gesehen positiv. Es ergeben sich jedoch aus der Natur der Sache grundlegende Unterschiede dadurch, daß das uneheliche Kind typischerweise nicht im Familienverband des Vaters aufwächst und trotzdem ein Erbrecht (samt Pflichtteilsanspruch) erhalten soll.

Soweit ersichtlich, wurde in der Diskussion nur der einfache Fall des vor der Ehe geborenen unehelichen Kindes behandelt. Aus der Praxis der Beratung in Ehescheidungsangelegenheiten lassen sich jedoch folgende typische Problemfälle darstellen, die keineswegs konstruiert sind, sondern durchwegs der Lebenserfahrung entspringen: Den zur Skizzierung der neu aufgeworfenen Probleme zugrunde gelegten Sachverhalten liegt durchwegs ein entsprechend vermögender Erblasser zu Grunde, dies jedoch nicht aus einseitiger Sicht der Probleme, sondern aus der Erwägung, daß die Problematik des Erbrechtes nur in diesen Fällen bedeutsam sein wird. Extremer Reichtum wird wegen geringer Praxisbedeutung ebenfalls nicht behandelt.

1) Die Familie des Erblassers weiß nichts von einem unehelichen Kind. Erst anlässlich des Ablebens erfahren sie von seiner Existenz. In den letzten Jahren des Lebens wurde der Erblasser von seiner Frau im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht aufopfernd gepflegt, da er krank war. Die Ehegatten besitzen ein Einfamilienhaus. Dieses ist bereits schuldenfrei. Die Witwe bezieht eine Pension von rund S 10.000,-- monatlich. Die ehelichen Kinder verzichten in familiärer Verbundenheit auf ihr Erbteil. Woher soll die Witwe nun den Pflichtteil, der unter Zugrundelegung von zwei ehelichen Kindern und einem Durchschnittswert des Einfamilienhauses mindestens S 160.000,-- betragen wird, nehmen? Kann sie den Pflichtteil nicht aufbringen, wird das uneheliche Kind im gesetzlichen Erbteil einzufordern sein und kann sofort nach Einverleibung Teilungsklage einbringen, um das zugefallene Vermögen zu realisieren.

Im Falle eines Testamente: Wie wird das Problem des nunmehr übergangenen Kindes gelöst? Was ist mit der Konversion alter Testamente, in denen das uneheliche Kind (kein übergegangenes) war?

2) Der spätere Erblasser ist Spengler und baut ein kleines Unternehmen auf. Er kauft ein Grundstück, baut darauf sein Wohnhaus und die

Werkstätte. Die Ehefrau arbeitet unangemeldet oder zu einem sehr geringen Lohn im Betrieb mit (die zusätzliche Belastung bei Lohnkosten der Ehefrau beträgt immerhin Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil der Sozialversicherung zusammengenommen rund 33%). Aus dem Nichts wird ein gutgehender Betrieb aufgebaut, der schließlich einen Wert von rund S 4.000.000,-- hat, dazu ein Einfamilienhaus von S 2.000.000.--. Der Ehe entstammen drei Kinder. Als es der Familie besser geht, verliert der Ehemann das Interesse an seiner abgearbeiteten Ehefrau und begeht einen Seitensprung, dem ein uneheliches Kind entspringt. Die Ehefrau weiß von alledem nichts und hat keinerlei Möglichkeiten, rechtszeitig angemessenes Entgelt für ihre Tätigkeit einzufordern oder etwa Ehescheidungsklage und Antrag auf Abgeltung ihres Erwerbes zu stellen.

Das einzige Kind arbeitet um geringes Entgelt im Betrieb mit, in der Erwartung, daß dieser Betrieb eines Tages ihm gehört.

Als der Erblasser stirbt, stellt sich heraus, daß er auch ein uneheliches Kind hatte. Die Familie erfährt erstmals vom Seitensprung. Es stellt sich heraus, daß ein Teil der entsprechend hohen persönlichen Entnahmen des Erblassers in den Alimentationszahlungen für das uneheliche Kind bestand. Dieses studierte vielleicht noch, während das eheliche Kind im Betrieb die Lehre absolvierte und dort arbeitete.

Anlässlich der Verlassenschaftsabhandlung erfährt die Familie vom Seitensprung und nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, daß mangels Testamentes das uneheliche Kind auf ein Drittel des Nachlasses Anspruch hat, somit auf einen Wert von S 2.000.000,--, den die Familie nicht aufbringen kann. Der Betrieb ist damit in einer Weise zerstört, der nicht einmal bei Ehescheidung möglich gewesen wäre, da das Betriebsvermögen nicht der Aufteilung unterliegt. Hinterläßt der Erblasser ein Testament, in dem er das uneheliche Kind auf den Pflichtteil setzt, müßte die Familie rund S 1.000.000,- aufbringen, was ebenfalls unmöglich wäre.

3) Variante:

Die betrogene Ehegattin erfährt von dem Seitensprung und bringt Ehescheidungsklage ein, läßt sich in der Folge jedoch, da sie bereits 50 Jahre alt ist, dazu überreden, diese zurückzuziehen und dem Mann zu verzeihen. Der schuldlosen Familie wird in diesem Fall anlässlich des Todes des Erblassers ein weiterer Verlust zu teil.

4) Variante:

Aufgrund der im Jahre 1985 gültigen Rechtslage erfährt die 55 jährige Ehefrau, daß es für sie günstiger ist, sich nicht scheiden zu lassen und bloß Unterhalt im angemessenen Ausmaß zu begehrn. Sie zieht die Ehescheidungsklage in der Folge zurück, später versöhnt sie sich mit dem Ehemann. 1995 stirbt der Ehemann und nun nimmt die Ehefrau zur Kenntnis, daß das uneheliche Kind, welches seinerzeit Scheidungsgrund war, einen erheblichen Erbanspruch hat. Das Kind hat weitaus mehr finanzielle Ansprüche, als sie selbst gehabt hätte, da sie selbst nur die Teilung des Privatvermögens verlangen hätte können, auf das Betriebsvermögen allerdings keinen Zugriff gehabt hätte. Sie ist daher doppelt betrogen.

5) Jemand begründet ein Kleingewerbe unter Mithilfe und Mitarbeit seiner Frau. Diese zieht ihm auch drei Kinder groß und arbeitet ständig im Betrieb bei Buchhaltung, Fakturierung, etc. mit. Die Frau versorgt außerdem den Haushalt. Als die Frau rund 45 Jahre alt ist und die Kinder überwiegend aus dem Haus sind, verliert der Ehemann das Interesse an der abgearbeiteten Frau. Er wendet sich einer Freundin zu und schlägt seiner Frau die Scheidung vor. Diese hat keine ordentliche Ausbildung und lehnt die Scheidung ab. Bisher konnte der Mann sich seiner Unterhaltpflicht und seiner Pflicht bezüglich Vermögensweitergabe nicht entziehen. Der juristische Rat, der der Ehefrau gegeben wird, keine Scheidungsklage einzubringen, jedoch den ungetreuen Ehemann auf Unterhaltszahlung zu belangen.

Der untreue Ehemann wohnt bereits bei seiner Freundin, die er jedoch nicht heiraten kann. Nach bisheriger Rechtslage ist er zumindest seinen unehelichen Kindern, seiner Frau und seinen ehemaligen Kindern gegenüber unterhaltpflichtig und kann sich dieser Pflicht nicht entziehen. Nun setzt er in den Diskussionen um die Ehescheidung aber folgendes Argument an:

Ich habe bereits ein uneheliches Kind mit meiner Freundin. Ich werde noch zwei weitere Kinder haben. Da aus der noch aufrechten Ehe nur ein Kind entstammt, wird der Familie nur höchstens die Hälfte des Betriebes zukommen. Bei dieser Aufteilung wird der Betrieb sicherlich nicht lebensfähig sein, wenn zwei Streitparteien entstehen. Ich fordere daher die Ehescheidung, andernfalls nach meinem Ableben meine zweite "uneheliche" Familie das überwiegende Erbrecht haben wird. Damit ist der Betrieb zu Ende und meine eheliche Familie erhält praktisch nichts.

Ungetreuen Ehemännern im mittleren Lebensalter werden damit enorme Erpressungsmöglichkeiten eingeräumt. Selbstverständlich ist,

dab daß allfällige "schwarze" Vermögensteile der "neuen" Familie zukommen, diese also die weitaus bessere Ausgangsposition hat.

Die Ehefrau, die die besten Jahre ihrem Mann geopfert hat, wird daher in eine ungünstige Scheidung einwilligen und ihren Anteil am Aufbau des Unternehmens verlieren. Den untreuen Ehemann wird die Durchsetzung der Scheidung erleichtert. Die ehelichen Kinder fallen mit ihrem Beitrag zum Aufbau durch den Rost.

6) Fall wie oben, Frau stimmt der Scheidung nicht zu:

Der untreue Ehemann, der nun auf Kosten seiner Frau den Betrieb aufgebaut hat und in verhältnismäßig guten Umständen lebt, richtet sich eine neue uneheliche Familie ein. Er zeugt noch drei Kinder, diese erben die Mehrheit des Vermögens. Der Erblasser kann sogar seine eheliche Familie auf den Pflichtteil setzen, womit die Frau 1/6 erhält, ein Kind ein weiteres 1/6, somit die eheliche Familie insgesamt 1/3. Sie hat damit die Minderheit des Vermögens und muß sich jeglicher willkürlicher Handlung beugen, sogar einer Räumungs- oder Teilungsklage der Erben.

Die Probleme bestehen insbesondere bei nachträglichem Einsatz der unehelichen Erbschaft als Druckmittel gegen die bisherige Familie. In Verbindung mit Anrechnungsstreitigkeiten kann für Rechtsberater durchaus ein weites Betätigungsfeld gefunden werden, welches jedoch durchwegs unerfreulich ist. Hohe Prozeßkosten und Ungerechtigkeiten sind die Folge. Der Gesetzesvorschlag hat offensichtlich eine typisch städtische Konstellation zur Folge, ohne Eigentum an Betrieben, mit Miet- und Leasingverträgen, ohne Berücksichtigung der ländlichen Struktur. Die neuen Druckmöglichkeiten im Falle, daß der Mann seine unattraktiv gewordene Familie verlassen will, sind wesentlich erhöht.

Das Gesetz ist daher seiner Tendenz und seinen praktischen Auswirkungen her abzulehnen.

Verteiler: Dr. Michael GRAFF, ÖVP-Bund, ÖVP-Burgenland

BVZ

Kirchenzeitungen

Diözese Wien und Eisenstadt

Katholischer Familienverband

Kurier

Kronenzeitung